



Entgeltordnung der Volkshochschule Ostfildern

Aufgrund von § 8 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule Ostfildern hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 4. Februar 2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§2 Höhe der Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Die Einnahmen aus den Entgelten sollen in der Regel mindestens die Honorarausgaben decken. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Deckungsbeitrag aus den Entgelten zur Finanzierung der Verwaltungskosten erwirtschaftet werden kann. In begründeten Fällen können pädagogische Belange Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen haben.
2. Für die Festsetzung der Entgelte gilt unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes folgende Regelung: Die Regelgebühr aller Teilnehmenden beträgt pro Unterrichtseinheit mindestens den Honorarsatz. Zusätzlich soll nach Möglichkeit ein Deckungsbeitrag von 20% bis 50% einbehalten werden.
3. Für zusätzliche Leistungen der Volkshochschule (z.B. Materialkosten, Geräte, Prüfungsgebühren u.ä.) werden Kostenersätze (Selbstkosten zuzüglich Verwaltungskostenanteil) erhoben.
4. Alle Beträge werden auf volle Euro gerundet.
5. Weitere Details in Bezug auf die Entgelte (z.B. Ermäßigungen, Absage von Veranstaltungen, Rücktritt von Teilnehmenden, Fälligkeiten von Entgelten usw.) regeln die AGB.

§3 Entgeltfreie Veranstaltungen und abweichende Entgeltfestsetzung durch die Leitung der Volkshochschule

Die Leitung der Volkshochschule kann in Sonderfällen im Rahmen des Budgets der Volkshochschule anordnen, dass einzelne Veranstaltungen aus wirtschaftlichen, sozialen oder pädagogischen Gründen ganz oder teilweise entgeltfrei bleiben. Ebenso ist es möglich, dass das Entgelt höher als die oben ausgeführten Rahmenwerte ausfällt. Dies gilt zum Beispiel für Seminare, die einen hohen wirtschaftlichen Verwertungswert für die Nutzer*innen haben können (z.B. Firmenkurse und Auftragsmaßnahmen) und für die keine Förderung durch das Land vorgesehen ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule vom 01.09.2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt am 05.02.2026

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

